

## Landratsamt Ravensburg

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

#### Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Weiland Resteverwertung GbR, Rahmhaus 6, 88353 Kißlegg, beantragt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf den Flst. Nr. 431 in Kißlegg. Die geplante Erweiterung/Änderung umfasst insbesondere

- Rückbau Halle 4
- Errichtung und Betrieb einer Annahme- und Entpackungshalle (Halle 6)
- Außerbetriebnahme Fermenter F1 und Umnutzung in Vorlagebehälter mit Folienauskleidung
- Außerbetriebnahme Fermenter F 2 und Umnutzung in ASL-Lager mit Leckschutzauskleidung
- Außerbetriebnahme Fermenter F 3 und Umnutzung in GRL 2 mit Folienauskleidung
- Errichtung und Betrieb Fermenter F4 mit zweischaligem Membransystem und Rückhaltung
- Ertüchtigung bestehendes Gärrestlager GRL1 mit Folienauskleidung
- Austausch von einschaligem durch zweischaliges Membransystem am bestehenden GRL
- Errichtung und Betrieb Separator Strainpress am Fermenter
- Errichtung einer Lenkungseinrichtung (Umwallung)
- Rückbau Halle 2 mit Satteldach
- Errichtung Halle 2 mit Pultdach
- Errichtung und Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage für Gärrest
- Ertüchtigung von Halle 3 mit Leckageüberwachung und Rückhaltung
- Teilweise Umnutzung der Halle 5.

Da die bestehende Biogasanlage teilweise nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, sind die o.g. Maßnahmen erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG notwendig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde fest-

gestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch diese Erweiterungs-/Änderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf besonders zu schützenden Gebieten (z.B. Biotope) anzunehmen sind. Da der Standort bisher bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, ist eine Minderung der Wertigkeit in Bezug auf die Schutzgüter am Standort selber nicht zu erwarten.

Der Anlagenstandort befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet „Rötsee“, doch durch die bereits bestehenden teilweise großen und massiv in Erscheinung tretenden Baukörper der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebs, führt das Vorhaben zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Den Antragsunterlagen liegt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Eingrünungskonzept bei. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rötsee“ kann erteilt werden.

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte und der zulässigen Geruchsemissionen an den jeweiligen Immissionsorten wurden in den Antragsunterlagen nachgewiesen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 05.09.2024

Harald Sievers, Landrat